

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
57. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	106
58. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 19.04.2017	107-113
59. Bebauungsplan 403 „Bonnstraße-Ost Fischenich“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	114-115
60. Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 403 „Bonnstraße-Ost Fischenich“ Änderung: Austausch des Ansichtsplans	116-119
61. Widmung eines Trauzimmers in der Stadt Hürth	120
62. Wahlbekanntmachung	121-124

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung



Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
21.04.2017	19.05.2017	Schulmöbel Gesamtschule Hürth	VOL/A Ausschreibung	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 24.04.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez. Krämer

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 19.04.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462 ff), den Runderlassen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 (ABl. NRW. S. 43) sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), alle in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule, Elternbeiträge

1. Die Stadt Hürth betreibt an allen städtischen Grundschulen „Offene Ganztagschulen“ nach dem Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“.

Der Zeitrahmen der „Offenen Ganztagschule“ erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

Die genauen Öffnungszeiten sind auf den Bedarf der Eltern in der jeweiligen Schule abgestimmt und können von der täglichen Regelbetreuungszeit abweichen; sie dürfen jedoch den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht unterschreiten.

In den Sommerferien ist die „Offene Ganztagschule“ für mindestens drei Wochen geschlossen, bei geringem Betreuungsbedarf (unter 10 Kinder an einem Standort) kann der Zeitraum verlängert werden. Der Zeitraum der Öffnungszeiten in den Sommerferien richtet sich abweichend von Satz 2 in erster Linie nach dem Betreuungsbedarf am jeweiligen Standort. In Ferienzeiten kann bei geringem

Bedarf auch eine Bündelung der Betreuung an anderen Schulen als der Schule, an der ein Kind angemeldet ist, stattfinden.

2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der „Offenen Ganztagschule“.
3. Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ werden durch die Schulleitung und dem eingesetzten Träger im Einvernehmen mit der Stadt Hürth festgelegt.
4. Für den Besuch einer „Offenen Ganztagschule“ an den städtischen Grundschulen erhebt die Stadt Hürth gemäß § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Höhe der dieser Satzung als Anlage beigefügten Beitragstabelle.

§ 2 An- und Abmeldung zur Offenen Ganztagschule

1. Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagschule“ hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Grundsätzlich verpflichtet die Anmeldung zur Teilnahme eines Kindes an der „Offenen Ganztagschule“ für ein ganzes Schuljahr (Beginn des Schuljahres: 01. August, Ende des Schuljahres: 31. Juli).

Unterjährige Abmeldungen sind nur aus den im Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ genannten Gründen möglich, der Antrag ist an den Träger zu richten.

2. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten das Ganztagschulkonzept der jeweiligen Schule an.

§ 3 Beitragspflicht, Berechnung des Elternbeitrages

1. Die Eltern, deren Kinder an der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Kosten der „Offenen Ganztagschule“ zu entrichten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Beitragszeitraum ist das gesamte Schuljahr mit Einbeziehung der Ferien. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt. Der Elternbeitrag ist immer für den vollen Monat zu leisten, auch wenn die Betreuung später beginnt oder früher endet.

Zusätzlich zum Elternbeitrag wird ein Entgelt für das Mittagessen durch den jeweiligen Träger der Betreuungsmaßnahme erhoben.

2. Besuchen mehr als ein Kind der nach § 3 Absatz 1 beitragspflichtigen Personen innerhalb des gleichen Zeitraums im Gebiet der Stadt Hürth entweder eine Kindertageseinrichtung, eine „Offene Ganztagschule“ oder werden in einer Kindertagespflegestelle betreut, wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben, und zwar für das Kind, für das der höchste Elternbeitrag anfällt. Ergeben sich gleichhohe Beiträge, so ist der Beitrag für das jüngste Kind zu zahlen.
3. Bei der Aufnahme in die Offene Ganztagschule haben die Eltern der Stadt die Höhe ihres Einkommens schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Beitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten. Von den beitragspflichtigen Personen sind alle Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zur Zugrundelegung einer höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe führen können, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Darüber hinaus kann die Stadt jederzeit Angaben zur Einkommenssituation verlangen.
4. Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gilt bis auf einen Sockelbetrag von monatlich 300,00 € als Einkommen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

5. Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahreseinkommen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss, unabhängig davon, in welchem Monat es erzielt wurde.

Bei der Beitragsfeststellung im laufenden Jahr kann das aktuelle Jahreseinkommen für die Beitragsbemessung in der Regel nicht verlässlich festgestellt werden. Aus diesem Grunde ist (zunächst) auf das Jahreseinkommen abzustellen, das in dem - der Angabe der Eltern zu ihrer Einkommensgruppe - vorangegangenen Kalenderjahr erzielt worden ist. Um Einkommensänderungen schon bei der vorläufigen Einkommensfestsetzung Rechnung zu tragen, ist abweichend von Satz 3 das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind auch Einkünfte hinzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Der Elternbeitrag ist (zunächst) ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Erst nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres und nach Vorlage geeigneter Einkommensnachweise erfolgt eine nachträgliche Überprüfung und ggf. Neufestsetzung des Elternbeitrages für das gesamte Kalenderjahr zu Gunsten oder zu Lasten des Beitragspflichtigen.

6. Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, deren Eltern ohne Erwerbseinkommen sind (z. B. Bezieher von Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe) kann der Beitrag auf Antrag teilweise erlassen werden.

§ 4 Entstehen der Beitragspflicht, Fälligkeit, Vollstreckung

1. Die Elternbeiträge werden von der Stadt erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ und wird von der Stadt schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.
3. Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden jeweils zum 28. eines Monats fällig, soweit nichts anderes im Beitragsbescheid bestimmt ist.
4. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Beitrages, so mindert oder erhöht sich der Elternbeitrag ab dem ersten Tag des Folgemonats nach dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist. Bei ganzjährig selbstständig tätigen Beitragspflichtigen ist grundsätzlich das Jahreseinkommen zugrunde zu legen; Erhöhungen oder Reduzierungen erfolgen dann zum Ersten des betreffenden Kalenderjahres.

5. Rückständige Elternbeiträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.04.2017 in Kraft. Die Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 29.06.2006 wird aufgehoben.

Anlage zu § 1 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 04.04.2017

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ in der Regelbetreuungszeit nach § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach folgender Staffel erhoben:

**Beitragstabelle
gültig ab 01.08.2016**

Stufe	Bruttojahreseinkommen	Beitrag
1.	bis 18.000 €	10 €
2.	bis 24.500 €	30 €
3.	bis 36.750 €	68 €
4.	bis 49.000 €	107 €
5.	bis 61.250 €	124 €
6.	bis 73.500 €	136 €
7.	bis 85.750 €	158 €
8.	über 85.750 €	180 €

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 19.04.2017



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bebauungsplan 403 „Bonnstraße-Ost Fischenich“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplans 403 „Bonnstraße-Ost Fischenich“ gemäß § 2 (1) BauGB wird beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 403 wird begrenzt durch Bonnstraße, Marktweg, dem Neubaugebiet Fischenicher Höfe (Bebauungsplan 402) und der Meschenicher Straße. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist.

Zielsetzung der Planung ist eine städtebauliche Ordnung der zulässigen Bebauung, die sich weiterhin an den Straßenrändern konzentrieren soll. Als Art der baulichen Nutzung sollen ein Wohn- bzw. Mischgebiet festgesetzt werden.

Auskünfte zum Bebauungsplan erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233-53-423, Fax: 02233-53-185, Email: mmoll@huerth.de)

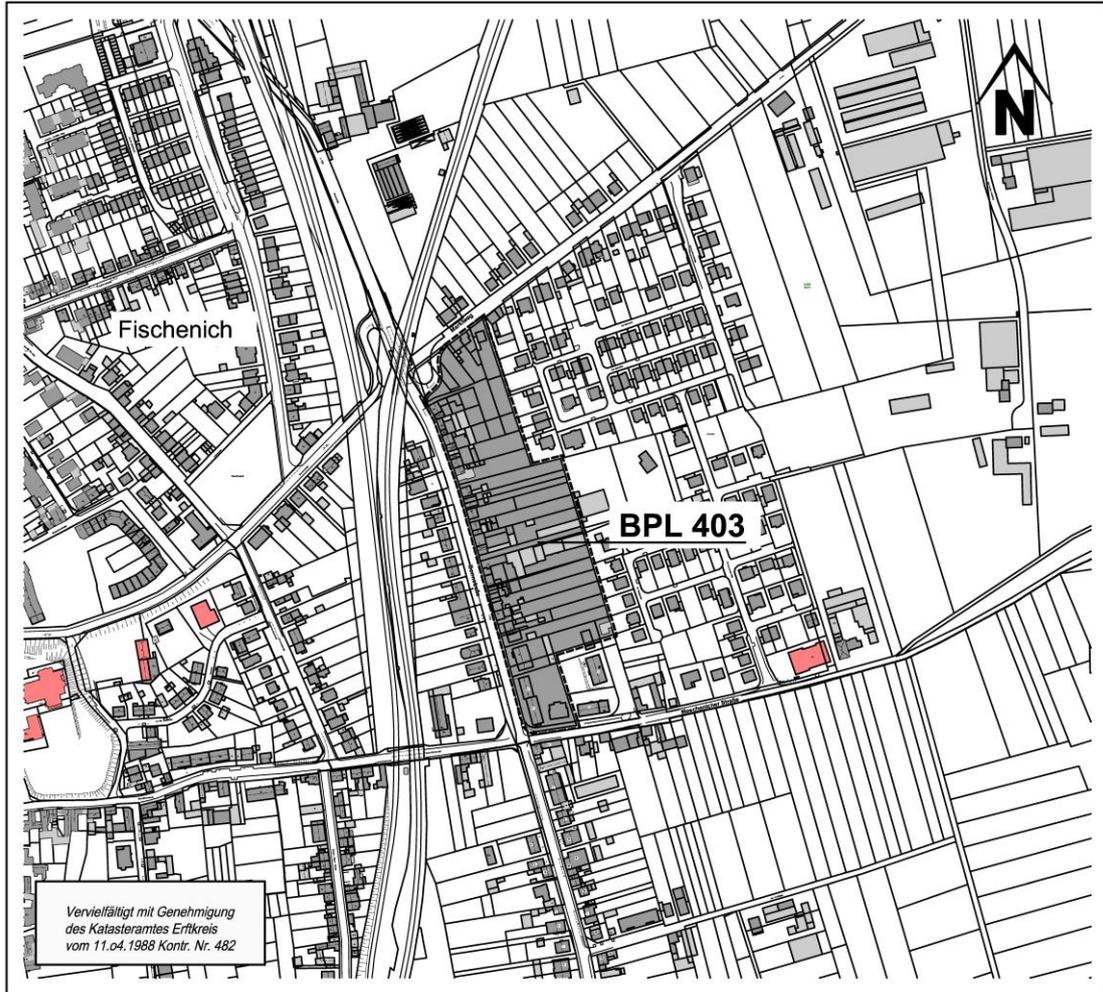
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom 04.04.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hürth, 19.04.2017



Dirk Breuer
Bürgermeister



 **STADT Hürth**
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Aufstellungsbeschluss
Bebauungsplan 403 " Bonnstraße - Ost Fischenich "

MASSTAB 1: 5000 Datum : 06.02.2017

GEZEHN	GEPRÜFT / DATUM	BEARBEITET VON	GEZEHN
KARTIER		GEZEICHNET Bürgermeister	GENEHIGT/DATUM

Satzung der Stadt Hürth vom 19.04.2017

Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 403 „Bonnstraße-Ost Fischenich“

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Veränderungssperre wird für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 403 zwischen Bonnstraße, Marktweg, dem Neubaugebiet Fischenicher Höfe (Bebauungsplan 402) und der Meschenicher Straße erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Übersichtsplan vom 06.02.2017 im Maßstab 1:2000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Fischenich, Flur 6, Flurstücksnummern: 551/131, 552/131, 574/130, 575/131, 582/131, 635/131, 999/130, 1000/130, 1033/131, 1053/131, 1096/131, 1376/131, 1377/131, 1379/131, 1508/130, 1509/130, 1556, 1726, 1738, 1739, 1758, 1759, 1821, 1822, 1856, 1857 (tlw.), 1882, 1894, 1997, 1998, 1999, 2000, 2614, 2615, 2616, 2617, 2644, 2645, 2952, 2953, 2954, 2971 und 2972
(Hausnummern: Bonnstraße 447 – 487, Marktweg 8 – 12, Meschenicher Straße 1)

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher aus-geübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach zwei Jahren, vom Tage ihrer ersten Bekanntmachung an gerechnet außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweis:

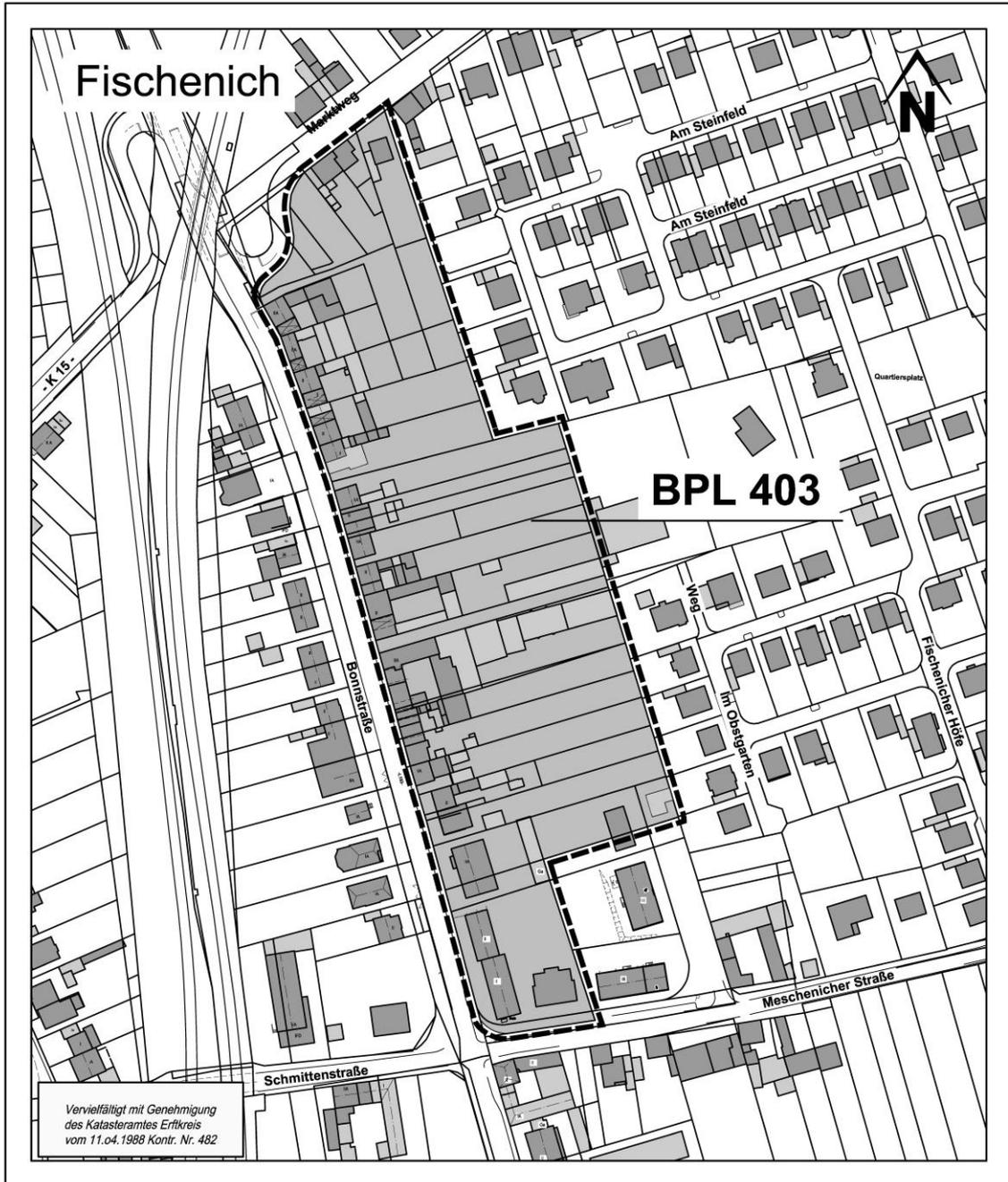
Auf die Vorschriften des § 18 Abs.2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 Abs.3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Hürth, den 19.04.2017



Dirk Breuer
Bürgermeister

Anlage: Wirkungsbereich Veränderungssperre - Übersichtsplan



Vervielfältigt mit Genehmigung
des Katasteramtes Ertkreis
vom 11.04.1988 Kontr. Nr. 482


STADT Harth
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Veränderungssperre
Bebauungsplan 403 * Bonnstraße - Ost Fischenich *

MASSTAB 1: 2000		Datum: 06.02.2017	
GEMESSEN	GEPRÜFT / DATUM	BEARBEITET MIT	GESEHEN
KARTIERT		GEZEICHNET SIGNATUR	GENEHMIGUNGSDATUM

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über den Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplan 403 „Bonnstraße-Ost Fischenich“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 19.04.2017



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die

Widmung eines Trauzimmers in der Stadt Hürth

Aufgrund des § 1, Abs. 2 des Personenstandsgesetzes in Verbindung mit § 1, Abs. 2 der Personenstandsverordnung sowie der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes des Landes NRW, in Abstimmung mit der Standesamtsaufsicht des Rhein-Erft-Kreises, werden

die Räumlichkeiten im Erdgeschoss der Gastronomie der Privatbrauerei Bischoff in Hürth, Fischenich, Weilerstraße 115, als Trauzimmer des Standesamtes Hürth

für die Vornahme standesamtlicher Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften gewidmet.

Die regelmäßigen Dienstgeschäfte, Trauungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften finden weiterhin in den Diensträumen des Rathauses der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, statt.

Hürth, den 11.04.2017



Dirk Breuer
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am **14. Mai 2017** findet die

Landtagswahl Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Hürth gehört zum **Wahlkreis 6 Rhein-Erft-Kreis II** und das Gebiet ist in 31 Stimmbezirke eingeteilt.

Folgender Stimmbezirk wurde als repräsentativer Stimmbezirk ausgewählt:

14.1 Hermülheim V

In diesem Stimmbezirk wird bei der Wahl mit nach Altersgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzettel gewählt. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 18.04.2017 bis 23.04.2017 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr in den nachfolgenden Räumlichkeiten:

Briefwahlbezirk	Briefwahlraum
91.0 Briefwahl I	Rathaus Friedrich-Ebert-Straße 40 50354 Hürth Raum 343
92.0 Briefwahl II	Rathaus Friedrich-Ebert-Straße 40 50354 Hürth Raum 344
93.0 Briefwahl III	Ernst-Mach-Gymnasium Bonnstraße 64-66 50354 Hürth Bauteil D, 1. Obergeschoss, Raum D102

94.0 Briefwahl IV	Ernst-Mach-Gymnasium Bonnstraße 64-66 50354 Hürth Bauteil D, 1. Obergeschoss, Raum D104
95.0 Briefwahl V	Ernst-Mach-Gymnasium Bonnstraße 64-66 50354 Hürth Bauteil D, 1. Obergeschoss, Raum D107
96.0 Briefwahl VI	Ernst-Mach-Gymnasium Bonnstraße 64-66 50354 Hürth Bauteil D, 1. Obergeschoss, Raum D108

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
4. Die Wahlbenachrichtigung **soll** zur Wahl mitgebracht werden (dies ist jedoch nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert aber die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Der Personalausweis oder der Reisepass **muss** mitgebracht werden, damit sich der Wähler auf Verlangen ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Die Wahlbenachrichtigung wird nach Prüfung der Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand einbehalten.

5. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.
6. Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, geht er zum Tisch des Wahlvorstandes und legt seine Wahlbenachrichtigung vor. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, erhält der Wähler für die Wahl einen Stimmzettel. Anschließend begibt er sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass bei der Abgabe des Stimmzettels von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Danach tritt er wieder an den Tisch des Wahlvorstandes und wirft den Stimmzettel in die Urne.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Er gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Er gibt seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er der Landesliste (Partei), der er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Wähler kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel ist vorher uneingesehen zu vernichten.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Stadt Hürth für die Wahl, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefwahl. Der verschlossene Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel (in dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss vom Wähler so rechtzeitig an die auf dem Wahlumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort spätestens am **13. Mai 2017, 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbriefumschlag braucht vom Briefwähler nicht freigemacht werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird.

Der Wahlbriefumschlag kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

8. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht erkennen lässt, gehören insbesondere solche,

- bei denen mehrere Bewerber bzw. Landeslisten angekreuzt oder gekennzeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit Ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers

hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter dem Bewerber streicht.

9. Wer unbefugt wählt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
10. Während der Wahlhandlung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Hürth, 13.04.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister